

schen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 5. Dezember 1890 gestürzt.<sup>256</sup>

Schon immer hatten Viehseuchen und die in deren Gefolge verhängten Grenzsperrn eine empfindliche Beinträchtigung des Viehhandels dargestellt. Hatten früher die Staaten ihre Massnahmen zur Seuchenbekämpfung allein und ohne Absprache mit ihren Nachbarn ergriffen, so regelte das am 31. März 1883 in Bern abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen<sup>257</sup> die gegenseitige Anzeigepflicht beim Auftreten von Seuchen, die Desinfektion der Transportmittel und den Weideverkehr an der Grenze. — Durch die neue Viehseuchenkonvention vom 5. Dezember 1890 wurden aber die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Grenzsperrn derart erweitert, dass es der Schweiz möglich wurde, die Konvention handelspolitisch auszunutzen und die Einfuhr von Nutztvieh aus Vorarlberg und Liechtenstein durch Grenzsperrn zu unterbinden.<sup>258</sup> Die Schweizergrenze war für den liechtensteinischen Viehabsatz fortan fast völlig gesperrt.<sup>259</sup> Die Regierung versuchte ohne Erfolg, von der Schweiz besondere Erleichterungen im Viehverkehr zu erwirken. Als der am 10. Dezember 1891 abgeschlossene schweizerisch-österreichische Handelsvertrag im liechtensteinischen Landtag verhandelt und schliesslich angenommen wurde, erhielt die Regierung gleichzeitig den Auftrag, die Viehseuchenkonvention zu kündigen. Die Kündigung wurde tatsächlich vollzogen und trat ab 1. März 1893 in Kraft.<sup>260</sup> Seit dieser Zeit versuchte Liechtenstein ohne Erfolg, mit der Schweiz ein seuchenpolizeiliches Separatabkommen abzuschliessen. Die Schweiz hatte aber kein Interesse an einer erleichterten Einfuhr von Nutztvieh aus Liechtenstein, und die damalige Futterknappheit bestärkte sie noch in dieser Haltung.<sup>261</sup> Die Einfuhr von billigem ungarischem Schlachtvieh war für die Schweiz durch den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag von 1891 günstig geregelt.<sup>262</sup> Dieser Vertrag brachte erhöhte Zolltarife für die Nutztvieheinfuhr nach der Schweiz, was sich aber längst nicht so schlimm für den liechtensteinischen Viehexport auswirkte, wie das Viehseuchen-

---

256 «Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn (gleichzeitig in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein) einerseits und der Schweiz andererseits behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.» Wien, 5. Dez. 1890, LGBl. Jg. 1891, Nr. 2.

257 LGBl. Jg. 1883, Nr. 2. — Vgl. Schädler, Landtag, JBL 4 (1904), S. 64.

258 Schädler, Landtag, JBL 4 (1904), S. 20.

259 Vgl. Anhang Nr. 62, S. 175 f.

260 Schädler, Landtag, JBL 4 (1904), S. 22

261 a. a. O., S. 23 f.

262 «Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn (gleichzeitig in Vertretung des Fürstenthumes Liechtenstein) einerseits und der Schweiz andererseits.» Wien, 20. Dezember 1891. LGBl. Jg. 1892, Nr. 1.